



Amtssigniert. SID2023041201128  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Umweltschutz**  
Rechtliche Angelegenheiten

**Mag. Agnes Felber, MSc.**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43(0)512/508-3445  
[umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

NSCH-11/155/6-2023  
Innsbruck, 20.04.2023

**Anton Vorauer, Fa. Ecotone Vorauer & Walder OG; Fledermausmaßnahmen in Tirol 2023-2027;  
- BESCHEID**

## BESCHEID

Mit Schreiben vom 10.03.2023, eingelangt bei der Behörde am 15.03.2023, konkretisiert am 27.03.2023, hat Mag. Anton Vorauer, Fa. Ecotone Vorauer & Walder OG, um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für verschiedene artenschutzrechtlich relevante Tätigkeiten im Rahmen der „Fledermauskoordination“ angesucht.

Das Vorhaben umfasst einerseits Forschungstätigkeiten, andererseits Tätigkeiten, die der raschen Rettung von verletzten oder geschwächten Individuen dienen. Das Vorhaben erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet Tirols und ist ganzjährig im Zeitraum ab Rechtskraft des Bescheides bis Ende 2027 geplant.

### SPRUCH:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde gemäß § 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, entscheidet über diesen Antrag wie folgt:

I.

#### Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Mag. Anton Vorauer, Fa. Ecotone Vorauer & Walder OG, Brixnerstraße 4, 6020 Innsbruck, wird gemäß §§ 24 Abs. 2 lit. a und e und Abs. 5 lit. d sowie 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 iVm §§ 4 Abs. 2 lit. a und e

sowie 7 Abs. 1 der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006 (TNSchVO 2006) die naturschutzrechtliche Bewilligung für

- a) das kurzzeitige Fangen von Fledermäusen aller Arten (Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie) zur Durchführung von Forschungsarbeiten bzw. zur Datenerhebung und Lebensraumbewertung, wobei mittels Japannetzen max. 300 Exemplare pro Jahr kurzzeitig gefangen werden, sowie
- b) den für die Dauer der Pflege von aufgefundenen, verletzten oder geschwächten Fledermäusen aller Arten (Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie) notwendigen Besitz und Transport der Tiere

im gesamten Bundesland Tirol im **Zeitraum ab Rechtskraft des Bescheides bis 31.12.2027**

**e r t e i l t.**

**II.**

**Kosten:**

**Verwaltungsabgabe:**

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, wiederverlautbart durch LGBl. Nr. 32/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, iVm § 1 Abs. 1 TP 72 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2007 (LVAV), LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2014, wird die Verwaltungsabgabe für die Erteilung der Bewilligung mit **EUR 220,00** festgesetzt.

**Gebührenhinweis:**

Gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022, ist der Antrag mit **EUR 14,30** zu vergebühren.

Die von Mag. Anton Vorauer, Fa. Ecotone Vorauer & Walder OG, Brixnerstraße 4, 6020 Innsbruck zu tragenden Kosten, welche sich aus der obigen Verwaltungsabgabe und dem Gebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von **insgesamt EUR 234,30** sind binnen **2 Wochen** ab Zustellung des Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

**Empfänger:** Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

**IBAN:** AT82 5700 0002 0000 1000

**BIC:** HYPTAT22

**Verwendungszweck:** Zahl: U-NSCH-11/155/6-2023

zu überweisen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sind darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

### Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit in Zusammenhang stehenden Rechten finden sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit EUR 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabekontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

## **BEGRÜNDUNG:**

### **1. Verfahrensablauf:**

Mit Schreiben vom 10.03.2023, eingelangt bei der Behörde am 15.03.2023, nachfolgend konkretisiert am 27.03.2023, hat Mag. Anton Vorauer die naturschutzrechtliche Bewilligung für verschiedene artenschutzrechtlich relevante Tätigkeiten im Rahmen der Fledermauskoordination im gesamten Bundesland Tirol für den Zeitraum 2023 bis 2027 beantragt.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige erstattete mit Schreiben vom 07.04.2023, ZI. U-NSCH-11/155/3-2023, zum gegenständlichen Vorhaben eine Stellungnahme.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 11.04.2023, ZI. U-NSCH-11/155/4-2023, wurde das Ermittlungsergebnis den Verfahrensparteien (Antragsteller, Landesumweltanwalt) mit der Möglichkeit zur Äußerung zur Kenntnis gebracht.

Der Landesumweltanwalt hat am 13.04.2023, ZI. U-NSCH-11/155/5-2023, eine Stellungnahme eingebracht.

### **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:**

#### 2.1. Allgemeines:

Mag. Anton Vorauer, Fa. Econtone Vorauer & Walder OG, ist bereits seit 20 Jahren im Auftrag des Landes Tirol für die „Fledermauskoordination“ tätig. Da alle Arten der heimischen Fledermäuse nach Anhang IV der Habitat-Richtlinie bzw. nach der Tiroler Naturschutzverordnung (TNSchVO 2006), Anlage 5, geschützt und fast alle Arten der heimischen Fledermäuse einem Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Österreichs zuzuordnen sind, gilt dieser Artengruppe ein besonderes naturkundefachliches Interesse. Zudem nutzen die Tiere oft Gebäude als Quartiere, wodurch es regelmäßig zu Konflikten mit Bewohner:innen/Nutzer:innen kommt, zu deren Lösung die Fledermauskoordination beitragen kann. Regelmäßige Quartierkontrollen erhöhen zudem den Überblick über die Entwicklung der Fledermausarten in Tirol. Die

Fledermauskoordination umfasst neben Forschungs- und Monitoringmaßnahmen u.a. auch Maßnahmen zur Rettung verletzter oder geschwächter Tiere.

## 2.2. Vorhaben:

- a) Bei der Fledermauskoordination langen jährlich etwa 20-40 Neumeldungen von privaten Fledermaussichtungen ein. Bei den Funden handelt es sich um von Personen festgestellte oder gefundene Einzeltiere oder um zahlenmäßig nicht abschätzbare Ansammlungen von Fledermäusen. Die Fledermäuse werden dann im Rahmen der Fledermauskoordination von Fachleuten händisch kurz von ihrem Hangplatz entnommen und Art, Geschlecht und Reproduktionsstatus bestimmt. Außerdem werden die Tiere auf allfällige Parasiten untersucht. Die Untersuchung dauert bei sachgemäßer Behandlung zwischen zwei und fünf Minuten pro Tier und wird größtenteils tagsüber durchgeführt. Etwaige Parasiten werden mit einer Pinzette zur Nachbestimmung entnommen. Die Fledermäuse werden daraufhin wieder freigelassen, die Fundstellen mittels GPS-Punkten markiert und diese Daten an die Tiroler Landesregierung und an das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum übermittelt.

Zur zusätzlichen Datengewinnung über die Fledermausbestände in Tirol werden zudem pro Jahr circa 30 Fangnächte zwischen April und Oktober (je nach Witterung) durchgeführt, in denen Fledermäuse mittels „Japannetzen“ gefangen werden. „Japannetze“ sind Spezialnetze für den wissenschaftlichen Vogel- und Fledermausfang, welche aus einem feinen Netzwerk aus Nylonschnüren bestehen und an einem bestimmten Ort zum Fangen der Tiere aufgestellt werden. Fliegt ein Tier in das Netz, wird es mit Handschuhen entnommen, vermessen und auf Artniveau bestimmt. Unmittelbar nach dem Fang und der Untersuchung werden die Tiere vor Ort wieder freigelassen. Pro Fangnacht werden ungefähr 10 Individuen erwartet.

- b) Vom Vorhaben umfasst sind auch die Entgegennahme und den Transport von verletzten oder geschwächten Fledermäusen, um diese nach Möglichkeit gesund zu pflegen und sodann so rasch als möglich wieder frei zu lassen. Pro Jahr werden ca. 30 bis 50 Tiere (die meisten im Winter oder als Jungtiere im Juni und Juli) gefunden, gepflegt und wieder freigelassen.

Das gegenständliche Projekt bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet Tirols sowie auf den Zeitraum ab Rechtskraft des Bescheides bis 2027.

Durch das Vorhaben werden die Erhaltung und der Weiterbestand der in Tirol vorkommenden Fledermäuse gefördert sowie der Kenntnisstand über diese Tiere erweitert. Das Vorhaben wird fachgerecht durch das Mitarbeiternetzwerk der KFFÖ (QuartierbetreuerInnen und PflegerInnen) unter Betreuung und Kontrolle der Fa. Ecotone umgesetzt.

## 2.3. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Durch das Betreten von Quartieren sind zwar kurzfristig Störungen der lokalen Fledermauspopulationen gegeben, die angewandten Methoden haben jedoch erfahrungsgemäß keine Auswirkungen auf die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg der betroffenen Tiere.

Der Transport und Besitz von Fledermäusen dient der notwendigen Rettung von geschwächten und verletzten Tieren. Nach der Genesung werden die Tiere wieder freigelassen.

Der Fang der Tiere erfolgt zu Zwecken der Forschung, wobei keine alternative Methode besteht, um vergleichbare Kenntnisse und Informationen über diese Artengruppe zu erhalten. Eine Beeinträchtigung der Reproduktion sowie Schädigungen von Individuen sind nahezu auszuschließen.

Weiters dient das Vorhaben dem Erhalt und der Förderung der Fledermäuse in Tirol und ist damit als Artenschutzprojekt naturkundefachlich positiv zu bewerten. Sogar bestehen aus naturkundefachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Projekt.

Aus naturkundefachlicher Sicht sind keine Vorschriften für die Umsetzung der beabsichtigten Tätigkeiten erforderlich.

### **3. Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen zum allgemeinen Sachverhalt ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers. Die Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht konnten aufgrund der nachvollziehbaren und schlüssigen Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen getroffen werden.

### **4. Rechtliche Beurteilung:**

#### **4.3. Zuständigkeit der Behörde:**

Gemäß § 42 Abs. 2 TNSchG 2005 kommt die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt.

Das gegenständliche Vorhaben erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet Tirols, sodass die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung gegeben ist.

#### **4.4. Relevante Rechtsbestimmungen:**

##### 1. Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Gemäß § 24 Abs. 2 ist hinsichtlich der im Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten in allen ihren Lebensstadien verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder des Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren;  
....
- e) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren, soweit es sich nicht um Exemplare handelt, die vor dem 1. Jänner 1995 rechtmäßig entnommen worden sind.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 2 darf gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß § 24 Abs. 5 lit. d können, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, zu Zwecken der Forschung, Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 2 bewilligt werden.

## 2. Tiroler Naturschutzverordnung 2006

In § 4 Abs. 1 TNSchVO 2006 werden die im Anhang IV lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten zu geschützten Tierarten erklärt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind nach § 24 Abs. 2 TNSchG 2005 hinsichtlich der in Tirol vorkommenden geschützten Tierarten der Anlage 5 in allen ihren Lebensstadien verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder des Tötens von aus der Natur entnommenen Exemplaren,  
....
- e) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren, soweit es sich nicht um Exemplare handelt, die vor dem 1. Jänner 1995 rechtmäßig entnommen worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 können Ausnahmen von den Verboten nach § 4 Abs. 2 nach § 24 Abs. 5 TNSchG 2005 bewilligt werden.

Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV lit a. der Habitat-Richtlinie streng geschützt. Im Rahmen des gegenständlichen Projektes werden Fledermäuse aller Arten kurzzeitig gefangen und untersucht. Darüber hinaus werden verletzte oder geschwächte Exemplare entgegengenommen, zur Pflege zu entsprechenden Einrichtungen transportiert und dort im zeitlich unbedingt notwendigen Ausmaß gehalten.

Die angeführten naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 24 Abs. 2 TNSchG 2005 sind daher erfüllt.

Ausnahmen von diesen Verboten können u.a. zu Zwecken der Forschung bewilligt werden, sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und die Populationen der betroffenen Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Der Amtssachverständige hat gegenständlich ausgeführt, dass keine Alternativvariante zum vorliegenden Projekt gegeben ist. Aus naturkundefachlicher Sicht wäre es vielmehr als Nachteil zu beurteilen, wenn das Vorhaben nicht durchgeführt würde. Durch die beschriebenen Tätigkeiten ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet haben wird, vielmehr wird der Erhalt und der Kenntnisstand dieser Artengruppe gefördert.

Der Landesumweltanwalt hat gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden. Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde antragsgemäß mit **31.12.2027** befristet.

Auf die notwendige Beachtung der Verordnungen allenfalls betroffener Schutzgebiete wird hingewiesen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Kostenspruchpunkt angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

**Ergeht an:**

1. Mag. Anton Vorauer, Fa. Ecotone Vorauer & Walder OG, Brixnerstraße 4, 6020 Innsbruck;
2. Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
3. alle Gemeinden Tirols.

**Ergeht abschriftlich an:**

den naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Walter Michaeler.

Für die Landesregierung:

Mag. Sandra Rinner